

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Urkunden und Akten der Stadt Strassburg**

Stadtrechte und Aufzeichnungen über bischöflich-städtische und  
bischöfliche Ämter

**Schulte, Aloys**

**Straßburg, 1888**

1300 - 1322

[urn:nbn:de:bsz:31-326737](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-326737)

## 2. Fünftes Stadtrecht 1300—1322.

Dieselben Ursachen, welche in dem weiteren Rahmen der Reichsgesetzgebung zur Abfassung des Sachsen- und Schwabenspiegels geführt haben, veranlaßten auch in Straßburg zwei rechtshistorische Sammlungen, die der unermüdete Fleiß Schülers der Nachwelt aufbewahrt hat. Während rings um Straßburg die jüngeren Städte teilweise im Anschluß an sog. Kölner (Freiburger-Colmarer) Recht aus sich, teilweise durch Vergabung seitens der Könige oder ihrer Herren früh zu einer schriftlichen Rechtsfixierung gelangt waren, hat das ältere Straßburg erst im Jahre 1322 eine umfassende Codification seines Rechtes vorgenommen. Vor dieser Zeit beruhte die ganze Rechtsprechung auf der Gewohnheit oder den wenigen aufnotierten Statuten, welche zerstreut vorhanden waren. Auch hier haben offenbar Schöffen oder Ratsmitglieder dem Bedürfnisse der Stadt, das die Gesamtheit nicht befriedigen konnte, aus sich nachgeholfen und Sammlungen einzelner Ratsbeschlüsse angelegt, von denen uns heute noch die beiden im Nachfolgenden veröffentlichten erhalten sind.

Vor dem Jahre 1322 gab es nur den Stadtbrief, dessen Inhalt das vierte Stadtrecht bringt, der jährlich vom neuen Rat beschworen wurde. Einige andere getrennt von diesem aufgezeichnete Statuten sollten ebenso vom abgehenden Rat dem neuen in den Eid gegeben werden. (Vgl. V, 12, 44, 54. Der Stadtbrief V, 9, 19.) Den faktischen Rechtszustand vor 1322 kann man aber nicht besser schildern als mit den Worten eines Dominikanermönchs, der in der Wiener Handschrift hs. Un. 238 die für die Rechtsgeschichte der Stadt wichtigen *Notae historicae Argentinenses* aufgezeichnet hat. Dort heißt es: «Anno domini 1322 editus et publicatus est liber statutorum sive iurium municipalium hujus civitatis Argentinensis, qui in palacio communiter allegantur. nam cum in judicando orirentur multe dissensiones [et] turbaciones inter consules civitatis, eo quod non habebant jura seu statuta municipalia, per que regerentur, simul conscripta, sed magis quibusdam cedulis seu cartulis aut consuetudinibus vel eciam propriis conceptibus innitebantur in judicando, electi fuerunt dominus Reinboldus Häffelin, dominus Götzo de Grostein milites et alii sapientes numero duodecim, et positi ad capellam monachorum zu dem Grünen Werde extra muros Argentinenses non recessuri sub arracione juramenti, donec jura municipalia civitatis singnata, dispersa in cedulis et alia nova, de quibus eis videretur expediens observanda, municipaliter pro bono statu civitatis conscriberent et redigerent ad unum librum sub certis rubricis, quo consules in judicando uterentur, asserentes, se habere ad hujusmodi statuenda in sua civitate potestatem et auctoritatem regum et imperatorum. Cumque perstitissent in hoc laborando quasi per unum mensem et statuta municipalia hujusmodi collegissent, ad unum volumen fecerunt conscribi et legi coram consulibus et scabinis, et de consensu omnium fuit acceptatus et juratus observari in judicando. Hic igitur est liber, qui communiter in palacio allegatur.»

Der Wortlaut dieser Stelle, auf welche die Angaben der lateinischen und deutschen Chronik Jakob Twingers von Königshofen zurückgehen,<sup>1</sup> beweist, daß vor 1322 ein geschlossenes Gesetzbuch nicht vorhanden war, etwaige Sammlungen nur Privataufzeichnungen gewesen sein können; und das ist mit den beiden (bezw. 3) erhaltenen Sammlungen der Fall. Schülers *Jus statutarium* bringt in seinem 2. Buche im Anschluß an das Stadtrecht IV die beiden Sammlungen vereint, so jedoch, daß man die Bestandteile derselben, genau abtrennen kann.

Die 2 (bez. 3) Sammlungen, welche auf uns gekommen sind, unterscheiden sich von einander sehr wesentlich. Die ältere, welche vorliegender Edition zu Grunde liegt und die Kapitel 1 bis 61 umfaßt, hängt als Anhang an das Stadtrecht IV ohne besondere Bezeichnung der Grenze eine Collection von Statuten an, die in sich weder nach der Materie noch nach der Zeit geordnet sind, wenn sich auch hier und da

Charakter der Sammlungen.

<sup>1</sup> Der Wortlaut der 1870 verbrannten lat. Chronik fol. 199 bei Schülers *Jus statut.* (Str.) S. 23 hat nur den Zusatz am Schluß: «et qui consulibus annuatim legitur, insinuat et per Argentinenses observari juratur.» Die deutsche Chronik (*Städtechroniken IX*, 743) hat das ein wenig überarbeitet. Selbständig ist der Zusatz über die späteren Veränderungen.

bestimmte Gruppen zusammen finden, die wohl aus einem umfassenderen gesetzgeberischen Akt zusammengeblieben sind. Das Alter der betreffenden Statuten läßt sich nur aus der jüngeren Sammlung bestimmen, da diese häufig zu den einzelnen Gesetzen den Namen des Meisters, unter dessen Amtsführung es erlassen wurde, hier und da auch eine Tages- oder Jahres-Datierung angiebt. Solche Angaben finden sich für 25 der 61 Kapitel der älteren Sammlung; in 10 Fällen läßt sich das Datum genau auf Jahr und Tag (bezw. Jahreszeit) feststellen. Diese sicher datierten Gesetze fallen in die Zeit von 1300 Juni 27 bis 1311 Frühling, nur das vorletzte Kapitel gehört in den Frühling 1319. Bei den 15 übrigen mit Bürgermeisternamen versehenen Statuten läßt sich das Alter nicht sicher bestimmen, da der betr. Meister mehrmals sein Amt bekleidete; aber alle in den 15 Kapiteln genannten Meister erscheinen in der Zeit von 1300 bis 1311 im Amt. Wenn demnach vielleicht die beiden letzten Kapitel Nachträge sind, so wird doch die Hauptsammlung die Gesetzgebung der Jahre 1300 bis 1311 repräsentieren.

A Die jüngere Sammlung ist bedeutend größer als die ältere. Es scheint, daß zunächst sämtliche Statuten der älteren Sammlung sich auch in ihr wiederfinden, wenigstens bemerkt Schilter, der stets die Varianten der jüngeren Sammlung angiebt, niemals, daß das Statut in der jüngeren Sammlung fehle. Außerdem enthält sie aber noch 18 weitere Statuten, von denen 12 mit Datierungen versehen sind. Die zweifellos genau bestimmbar 4 Statuten gehören in die Zeit von 1318 bis 1322 Sommer, zu ihnen kommt noch das Münzstatut von 1301; alle anderen noch mit dem Meisternamen versehenen könnten auch in der angegebenen Zeit erlassen sein. Wir werden somit wohl in ihr eine bis 1322 fortgesetzte Statutensammlung zu erblicken haben. Die Anordnung ist auch in der jüngeren Sammlung weder chronologisch noch inhaltlich. Um einen Ueberblick zu geben, folgt im Anhang ein Versuch der Rekonstruktion der Reihenfolge der jüngeren Sammlung. Die jüngere Sammlung steht ganz selbständig neben der älteren: sie hat die Datierungen am Schluß oder Ende des Statutes beibehalten. Dazu kommen zahlreiche, auch sachliche Abweichungen des Textes selbst.

C Sehr wenig wissen wir von einer dritten Sammlung, die sich in der Handschrift C der Stadtbibliothek erhalten hatte. Wie A enthielt sie den Namen des Meisters, unter dem das Statut erlassen war, hatte aber eine andere Anordnung als A, die nach Schneegans' Behauptung eine chronologische gewesen sein soll.

Bevor ich zur speziellen Handschriftenbeschreibung übergehe, muß ich ein paar Worte einfügen über den gesamten Bestand an Rechtsbüchern, der früher im Besitz der Stadt Straßburg war und dem Bibliothekbrande von 1870 vollständig zum Opfer gefallen ist, so daß, wäre nicht die Arbeit Schilters gerettet, heute nur die wenigen gedruckten Citate vorlägen. Diese Angaben muß ich um so mehr einschleichen, da ein auf Verwechslung von Stadtarchiv und Stadtbibliothek und den verschiedenen Handschriftenreihen des ersteren beruhender Irrtum nachzuweisen ist.

Als Schilter seine Arbeit machte, stand ihm eine Reihe von Handschriften zur Verfügung, die damals auf dem Stadtarchiv sich befand. Es sind das die Handschriften A D E F G H I<sup>a</sup> I<sup>b</sup> K L M N. In der Reihenfolge fehlt B und C: «flamma superiori forte absorpti» «non sine jactura antiquitatis». Außerdem benutzte er noch mehrere nicht eingereihte Nummern, nämlich einen Codex, den er als Major (Maj.) bezeichnet, außerdem den von Rumpler der Stadt geschenkten, angebrannten Codex, der u. A. die Verfassungsänderungen bis 1499 enthielt, und das «heimliche Buch». In der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts kamen die Handschriften in die Stadtbibliothek. Dort benutzte Heusler (nach seinen mir zur Verfügung gestellten Notizen) die Codices A C D E und I<sup>a</sup>; Hegel ebenso nach seinen Notizen A B C D G H I<sup>a</sup> I<sup>b</sup> K L M N. Die Angaben über diese Handschriften stimmen nun so weit überein, daß die mit gleichen Buchstaben bezeichneten Bände der Stadtbibliothek und des Archives identisch sein müssen — in die Reihe der Stadtrechte wurden demnach anstatt der fehlenden zwei andere nun mit B und C bezeichnete Handschriften eingereiht. Neben dieser Reihe ist noch heute im Stadtarchiv erhalten die Reihe der Briefbücher A B und C, an die sich D und E mit Zinsverschreibungen angefüllt anschließen. Das ist das Ergebnis einer Untersuchung, die im einzelnen hier darzulegen zu weit führen würde. Im Interesse der Sache bemerke ich, daß dementsprechend die Angabe in den deutschen Städtechroniken IX S. 921 Anm. 2 von: «Eine andere Reihe» an als irrig fortfallen muß.

Maj. und B. Die ältere Statutensammlung entnahm Schüller dem Cod. Maj.: «chartaceus in folio minori, qui post historiam regum et patriarcharum et jus Alemannicum provinciale et feudale continet etiam jus Argentoratense». Sie ist im Folgenden als Maj. bezeichnet. Mit ihrer Beschreibung stimmt die des Codex B überein, die Hegel in seinen handschriftlichen Notizen giebt, nur ist das Format von Hegel als Quart angegeben, aber da hat Schüller wohl für diese correcte Bezeichnung das Kleinfolio gesetzt. Nach Hegel enthält die Handschrift das Königsbuch, den Schwabenspiegel (Land und Lehnrecht) und zum Schluß das Stadtrecht mit selbständiger Foliierung auf Blatt 1—29. Da in beiden Beschreibungen die Handschrift als Papierhandschrift bezeichnet wird, so legt sich die Frage nahe, ob die Handschrift eine Originalhandschrift war oder nicht. War sie eine Originalhandschrift, so muß sie nach 1311 und vor 1322 geschrieben sein, sie müßte also eine der ältesten Papierhandschriften gewesen sein. Wie dem sei, ist der durch Schüller überlieferte Text ein guter zu nennen.<sup>1</sup>

Auf Maj. oder auf eine gemeinsame Quelle geht sicher auch Reysch. zurück.

Reysch. (jetzt auf der k. Universitäts- und Landes-Bibliothek zu Straßburg, vorher im Besitz des Professor Reyscher in Tübingen). Aus dem Ende des 15. Jahrhunderts auf Papier. Die Handschrift enthält gleich zu Anfang auf fol. 1-31<sup>b</sup> das Stadtrecht IV und im Anschluß daran die ältere Statutensammlung, wie Maj. abbrechend. Auf fol. 31<sup>b</sup>-44<sup>b</sup> folgen Urkunden und Verträge mit K. Sigismund, Bischof und Domkapitel. Ueber den weiteren Inhalt vgl. die Beschreibung in der Laßberg'schen Ausgabe des Schwabenspiegels S. LXXVI.

A. Die jüngere Statutensammlung enthielt A (früher Stadtarchiv, dann Stadtbibliothek zu Straßburg, 1870 verbrannt). Ihn beschreibt Schüller als: «codex litera A notatus, pergamenus, optime scriptus, veteres leges et statuta, quae nos libro II exhibemus, promiscue et secundum temporis, quo quaelibet lata sunt, seriem disposuit sub certos titulos et recentiores ab anno 1320 adjecit. plurimis tamen tempus et consules annotavit.» Weitere Angaben besitzen wir von Hegel, Hermann (Notices histor. etc. sur la ville de Strasbourg II, 31), Heusler und Schneegans (in seinen Auszügen zur Geschichte des Frauenhauses Fasc. I auf dem Stadtarchiv). Nach allen ist es ein Pergamentcodex gewesen in Folio (Hegel: groß, Hermann: petit); die erhaltenen Citate stimmen dem Wortlaute nach untereinander unter sich und mit Schüller überein; nicht so die Angabe der Foliierung: hierin weicht Schüller von den übereinstimmenden Heusler und Schneegans ab. Es scheint nach der Zeit Schüllers eine Neufoliierung stattgefunden zu haben, die die Zahl der gezählten Blätter um ein paar verminderte. An der Identität der Handschriften ist nicht zu zweifeln; vielleicht sind auch Schüllers Seitencitate von vornherein ungenau gewesen. So ist es leider unmöglich, genau die Reihenfolge zu reconstruieren — die Angaben sind in Tabelle II im Anhang zusammengestellt. Die Handschrift enthielt auf ihren 47 Blättern (die Zahl nach Hermann) nur Stadstatuten und am Schluß Urteilsprüche des Rates von 1354 und 1300 (letztere im Anhang abgedruckt), dann den Vollmachtsbrief für die Gesandten an den päpstlichen Hof von 1350, die Schüller im Auctuarium vom liber II seines Jus statutarium mitteilt. Der ganze Rest enthielt Statuten und zwar beginnt eine Sammlung, an die sich von fol. 5 (nach Heuslers Zählung) der Anfang von Stadtrecht IV anschließt, das aber auch mit jüngeren Statuten durchsetzt ist — nachzuweisen ist auf fol. 6<sup>b</sup>: V, 7 von 1300; 7: V, 50; 10: V, 64; 12: V, 37, 40; 14: V, 26; 17: V, 43; 18: V, 34; 24: V, 9 von 1300. Auf fol. 26<sup>a</sup> folgt dann der Schluß von Stadtrecht IV. Vgl. oben S. 4, 15 f. meine Ausführung über den offiziellen oder privaten Charakter dieser Erneuerung von 1312. Von fol. 26<sup>a</sup> bis etwa fol. 43 folgen dann wieder jüngere Statuten, älter und jünger als 1312 in bunter Reihenfolge.

<sup>1</sup> Der von Schüller benutzte Maj. scheint identisch mit dem von ihm für seinen Schwabenspiegel benutzten «codex grandior reipublicae Argentoratensis. usus ejusdem fuit in curia Argentoratensi ut libri judicarii, quod et adjectae leges reipublicae Argentoratensis confirmant.» Allein es erheben sich dagegen Bedenken. Ich beschränke mich darauf, die auf die Straßburger Schwabenspiegelhandschriften bezügliche Literatur anzuführen: Schüller: Codex juris Alemannici feudalis. edit. 2. Argentorati 1728, XV. Schüller thesaurus antiquitatum tom. II. Ulm 1727. Die Einleitung zur Ausgabe des Schwabenspiegels und die Varianten. Laßberg's Vorrede zu seiner Ausgabe. Homeyer Die deutschen Rechtsbücher des MA. 1856. nr. 632-638. Sitzungsberichte der hist. Classe der Akademie der Wiss. zu München 1871. S. 502-514. Homeyer: Sitzung der phil.-hist. Classe der Akademie der Wissenschaften zu Berlin vom 20. Febr. 1871.

C (Schüler unbekannt, Stadtbibliothek. 1870 verbrannt.) enthielt nach Hegel den Schwabenspiegel Land- und Lehrecht, und von fol. 191 an den Anfang des Stadtrechts IV mit den Einleitungsworten von O (Siehe oben S. 5, 22): «Anno domini 1270 . . .» Auf fol. 204<sup>a</sup> stand nach den Citaten von Schneegans: V, 15; auf fol. 217<sup>a</sup>: V, 57. Auch C hat wie A die Meisternamen zu den einzelnen Statuten hinzugefügt; jedoch muß die Reihenfolge in C eine andere gewesen sein, als in A, da in A fol. 30<sup>a</sup> dem C 204<sup>a</sup>, fol. 31<sup>b</sup> aber schon C 217<sup>a</sup> entspricht. Schneegans sagt vom Statut V, 15: «le statut est sans doute de 1304 (der genannte Hetzel Marcus war 1297 und 1300 Meister), puisque dans le codex C, où les statuts paraissent se suivre par ordre chronologique, il est précédé de plusieurs postérieurs à 1300. Voyez cette date exprimée f. 205 au bas.» Ob Schneegans' Vermutung richtig ist, läßt sich heute nicht mehr entscheiden. Heusler hat uns zwei kleine Gedichte aus der Handschrift gerettet, die innerhalb des Textes des Schwabenspiegels gestanden haben, und meines Wissens bisher unbekannt sind. Ich gebe sie genau nach der Schreibung des Originals in der Anmerkung.<sup>1</sup>

Von den übrigen bei Schüler und hier in den Varianten citierten Handschriften D. E. F. H. J<sup>b</sup> enthielt keine eine ältere Statutensammlung, sondern alle das Stadtrecht von 1322, das ja auch ältere Statuten übernahm oder jüngere Uebearbeitungen. Die Citate habe ich gleichwohl beibehalten.

Für die Edition gerade dieses Stadtrechts leisteten die wesentlichsten Dienste die Auszüge Hegel's und Heusler's, ohne sie wäre eine Klarstellung der verwickelten Handschriftenfrage ganz unmöglich gewesen.

Die Schwierigkeiten der Edition, die nur in ein paar Excerpten eine correcte Abschrift benutzen konnte, vermehren sich noch dadurch, daß die Hauptgrundlage, das Schüler'sche Sammelwerk, in zwei gleichwertigen und doch sehr von einander abweichenden Abschriften vorliegt. Schon die Originalhandschrift war so abgeschrieben, wie man es im vorigen Jahrhundert gewöhnt war; die beiden Abschriften haben sich dann noch mehr dem Lautwert ihrer Zeit anbequemt. Sollte man nun gewaltsam den alten Lautstand wiederherstellen? Zu einer solchen heillosen Conjecturerei mochte ich mich nicht entschließen. Sollte man alle Varianten der beiden Abschriften angeben? Das gieng ebenso wenig. Wenn die Edition die Prätension aufgibt, eine Quelle für den Lautstand des elsässischen Dialekts im Anfang des 14. Jahrhunderts zu sein, so genügte es, nur die sachlichen Varianten anzugeben, im Uebrigen eine Handschrift zu Grunde zu legen. Schilt. (G.) bedeutet die Gießener Abschrift; Schilt. (Str.) die Straßburger. Erstere liegt den Kapiteln 1-8, letztere dem Rest zu Grunde. An zwei Stellen (V, 15. Abschnitt 2 und V, 25 Anfang), wo Abschriften des 19. Jahrhunderts vorlagen, ist der ganze Variantenballast gegeben. Schüler, welcher den Text der älteren Sammlungen zu Grunde legt, gibt auch die Varianten der jüngeren; wo er ausdrücklich als Quelle A ungiebt, habe ich das aufgenommen; aber auch an den Stellen, wo diese Quellenangabe bei ihm fehlte, wo es jetzt: «Var. bei Schilt. :» heißt, liegt wohl immer A zu Grunde.

<sup>1</sup> fol. 140<sup>a</sup>. Der liebe summer, der ist kummen,  
ich hab nuwe mer vernummen,  
Aber grünet heide,  
Der meige wol gezieret hat  
Berg und tal mit nuwer wat,  
winter, dir zu leide.

Nu wil ich der schönen mit der guten  
minen dienst widdersagen,  
Sit ich nüt mag lon bejagen,  
Ich wil es nüt me muten,  
Ich weiss wol, daz sü die mine twinget,  
das ir we noch mir geschiht,  
Das enachte ich denne niht,  
ob si in sorgen ringet.

fol. 164<sup>a</sup>. Wilt du sin ein gut man  
und die warheit erkant han,  
So vlüch den win, also den tot,  
und tring sin nit vil ane not.